

# **1. Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung im Zusammenhang mit der Einführung von Baumgrabstätten für Urnen**

Im Zusammenhang mit der Einführung von Baumgrabstätten für Urnen (im Grabgarten) beschließt der Kirchenvorstand folgenden Text für die Änderung der Friedhofsordnung:

## **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen, Landkreis Diepholz**

*Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen am 30. Juli 2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:*

### **§ 1**

*Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen vom 22. November 2017 wird wie folgt geändert:*

*(1) § 11 Absatz 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:*

*h) Baumgrabstätten für Urnen (§ 19 a)*

*(2) Es wird folgender § 19 a ab neu eingefügt:*

#### **§ 19 a**

##### **Baumgrabstätten für Urnen**

*(1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unter dem Baumkronenbereich für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche als Einzelgrabstätte oder als Doppelgrabstätte vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. In einer Grabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden.*

*Baumgrabstätten für Urnen als Doppelgrabstätte werden mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.*

*(2) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.*

*(3) An Baumgrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art (außer anlässlich einer Beisetzung) sind auf Baumgrabstätten für Urnen nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke etc. abgelegt werden.*

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem Gedenkstein (Feldstein) angebracht.

(4) Die laufende Pflege und Gestaltung der Baumgrabstätten für Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen.

## **§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darüber hinaus beschließt der Kirchenvorstand folgende erste Änderung der Friedhofsgebührenordnung:

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen; Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung 30. Juli 2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen vom 22. November 2018 wird wie folgt geändert:

(1) In § 6 Abschnitt I wird folgende Ziffer 8 neu eingefügt:

#### **8. Baumgrabstätten für Urnen**

a) für 30 Jahre mit Pflege	
Einzelgrabstelle.....	1.700,00 €
b) für 30 Jahre mit Pflege	
Doppelgrabstelle .....	3.400,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Doppelgrabstelle .....	75,00 €

(2) Abschnitt III (Friedhofsunterhaltungsgebühr) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für Grabstätten nach den §§ 16 bis 19 a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.